

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 11 vom 19. Mai 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 43. vom 16. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„(2) Die Entscheidung in inhaltlichen Fragen, v.a. im Blick auf die Anerkennung und Bewertung von Leistungen, sowie die Durchführung der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades und der Doktorwürde nach § 23, obliegt der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Promotionsausschuss bestimmt eines der fünf Mitglieder zur/zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zu zwei weitere promotionsberechtigte Personen können auf Beschluss des Promotionsausschusses in begründeten Fällen für ein Verfahren zu weiteren Mitgliedern bestellt werden. Die Erstreferentin/ der Erstreferent der Dissertation wird für das laufende Verfahren Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung bildet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät die engere Prüfungskommission. Sie besteht aus je einer Vertreterin/ je einem Vertreter der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Der Erstreferent/ die Erstreferentin der Dissertation ist stets Mitglied der engeren Prüfungskommission. Im Falle eines Drei-Fächer-Rigorosums nach § 15 Absatz 3 sowie einer Promotion nach § 16 Absatz 3 kann auf Vertreter aus den nicht beteiligten Disziplinen verzichtet werden. Sofern die Dekanin/ der Dekan der engeren Prüfungskommission nicht selbst angehört, bestimmt sie/er eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission können Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die/der Vorsitzende des Ausschusses/der Kommission der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(5) Die engere Prüfungskommission kann Sitzungen in physischer Präsenz oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Prüfung) abhalten. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende der engeren Prüfungskommission.

(6) Beschlüsse im Promotionsausschuss und in der Prüfungskommission können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die

Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden.

(7) Beschlüsse im Promotionsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Der Promotionsausschuss entscheidet über den konkreten Weg, auf dem bei Umlaufbeschlüssen kommuniziert wird.

(8) Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 ist zu protokollieren.“

2. § 7 wird wie folgt ersetzt:

„§ 7 „Betreuung

(1) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden während des vorbereitenden Eignungsstudiums und während des Strukturierten Promotionsstudiums obliegt der Betreuerin/dem Betreuer der Promotion. Der Promotionsausschuss kann auf Wunsch der Betreuerin/des Betreuers oder der/des Studierenden beratend hinzugezogen werden.

(2) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine nicht zur Fakultät gehörende, aber mit dieser rechtlich verbundene promotionsberechtigte Person zur weiteren Betreuerin/zum weiteren Betreuer bestellen.

(3) Das Betreuungsverhältnis an der Fakultät kann mit Einverständnis von Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand nach dem Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe dagegensprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 c) wie folgt ersetzt:

„c) eine wissenschaftliche Abhandlung, die in drei gedruckten Exemplaren sowie als pdf-Dokument einzureichen ist;“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Referentinnen/Referenten bestimmt. Erstreferentin/Erstreferent ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. Die Zweitreferentin/der Zweitreferent darf nicht zugleich Betreuerin/Betreuer sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät sein. Das

Zweitgutachten kann auch von einer/einem im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer erstellt werden, jedoch nur dann, wenn die Erstgutachterin/der Erstgutachter sich nicht ebenfalls im Ruhestand befindet. In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen einer Zweitbetreuung gemäß § 7 Absatz 2, kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ ein weiterer Gutachter von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands als Zweit- oder Drittgutachterin/ Gutachter bestimmt werden.“

b) Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

„(7) Die Dissertation und die Gutachten liegen nach Eingang der Gutachten für drei Wochen im Promotionsbüro in Papierform und digital zur Einsicht durch die Mitglieder und stv. Mitglieder der Prüfungskommission aus. Jedes Mitglied und stv. Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, während der Auslagefrist gegen die Beurteilung in Textform Einspruch zu erheben.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben und durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Disputation erstreckt sich auf das Hauptfach und zwei der in § 15 Absatz 4 genannten Nebenfächer. Der Bewerber/ die Bewerberin kann Vorschläge bezüglich der Nebenfächer vorlegen. Die Vorschläge sind nicht bindend.

(3) Der Bewerber/ die Bewerberin kann die Prüfer/ Prüferinnen der Nebenfächer vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend. Jedes Mitglied der engeren Prüfungskommission hat darüber hinaus das Recht, in jeder Prüfung Fragen an den Bewerber/ die Bewerberin zu stellen.

(4) Gegenstand der Disputation ist eine fakultätsöffentlich zu diskutierende Thesenreihe. Der Bewerber/ die Bewerberin formuliert Thesen, die die Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen und die Prüfungsfächer mit der Thematik der Dissertation in Zusammenhang bringen sollen. Die Thesen müssen der engeren Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vorgelegt werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

6. § 18 wird wie folgt ersetzt:

„§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin/ der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation muss in einer der folgenden Formen nachgewiesen werden:

(a) Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen.

(b) Open Access-Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn nach ihren jeweils geltenden technischen Maßgaben.

(c) Ist im Falle einer kumulativen Dissertation bereits eine Veröffentlichung von Teilen derselben erfolgt, müssen die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation nach Maßgabe von Buchstaben (a) oder (b) veröffentlicht werden.

- (3) Die Doktorandin/ der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach dieser Ordnung und den formalen Vorgaben des Promotionsausschusses sicherstellen. Über die erfolgte Publikation gemäß Absatz 2 Buchstaben (b) ist eine Bestätigung der Bibliothek vorzulegen.
- (4) Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der nach Absatz 2 Buchstaben (a) oder (b) veröffentlichten Dissertation einzureichen. Diese Exemplare müssen den formalen Vorgaben des Promotionsausschusses entsprechen.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt die Doktorandin/ der Doktorand die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

H. Löhr

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Hermut Löhr

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 26. November 2025 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 3. Februar 2026 sowie aufgrund des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Mai 2026.

Bonn, den 7. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch